

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
98/C 404/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 66/98 vom 16. November 1998 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeugen, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind . . . . .	1
98/C 404/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 67/98 vom 20. November 1998 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher . . . . .	8
98/C 404/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 68/98 vom 20. November 1998 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 2085/97/EG über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) . . . . .	17
98/C 404/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 69/98 vom 20. November 1998 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) . . . . .	19
98/C 404/05	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 70/98 vom 23. November 1998 vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999–2003) . . . . .	21

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 66/98

vom Rat festgelegt am 16. November 1998

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates vom ... zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeugen, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind

(98/C 404/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine der zentralen Zielsetzungen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist eine dauerhaft umweltverträgliche Mobilität. Diese Zielsetzung kann definiert werden als ein umfassendes Konzept, mit dem zum einen das wirksame Funktionieren der gemeinschaftlichen Verkehrssysteme und zum anderen der Schutz der Umwelt gewährleistet werden. Es ist angebracht, technische Maßnahmen zu treffen, die

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 20, und ABl. C 329 vom 27.10.1998, S. 10.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 1. Juli 1998 (ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 1).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. September 1998 (ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 94), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. November 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

zur Realisierung einer dauerhaft umweltverträglichen Mobilität beitragen.

- (2) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik – Globalkonzept einer Gemeinschaftsstrategie für eine auf Dauer tragbare Mobilität“ wird ausdrücklich die Einführung eines Verbots der Neueintragung der lautesten Flugzeuge gefordert.
- (3) Im Fünften Umweltaktionsprogramm aus dem Jahr 1992, dessen allgemeines Konzept vom Rat und von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer EntschlieÙung vom 1. Februar 1993<sup>(4)</sup> unterstützt wurde, sind weitere Rechtsvorschriften zur Reduzierung der Lärmemissionen von Flugzeugen vorgesehen. In dem Programm ist das Ziel festgelegt, daß niemand Lärmpegeln ausgesetzt sein soll, die seine Gesundheit oder Lebensqualität gefährden.
- (4) Das Wachstum des Luftverkehrsaufkommens auf Flughäfen der Gemeinschaft unterliegt in immer stärkerem Maße umweltpolitischen Beschränkungen. Der Betrieb leiserer Flugzeuge auf diesen Flughäfen kann zu einer besseren Ausnutzung der verfügbaren Flughafenkapazität beitragen.
- (5) Ältere Flugzeugtypen, die zur Verringerung ihrer Lärmemissionen umgerüstet wurden, verursachen immer noch eine Lärmbelastung, die bezogen auf

<sup>(4)</sup> ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

ihre Masse deutlich höher ist als die moderner Flugzeugtypen, denen von Anfang an die Einhaltung der Normen des Bands I Teil II Kapitel 3 von Anhang 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), bescheinigt wurde. Durch diese Umrüstungen verlängert sich die Betriebsdauer eines Flugzeugs, das normalerweise außer Dienst gestellt worden wäre. Darüber hinaus bringen diese Umrüstungen bei den Flugtriebwerken älterer Generation höhere Abgasemissionen und einen höheren Treibstoffverbrauch mit sich. Flugzeuge können mit neuen Triebwerken ausgerüstet werden, so daß sie Lärmbelastungswerte einhalten, die den Werten der Flugzeuge entsprechen, denen von Anfang an die Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 3 bescheinigt worden ist.

- (6) Ein Verbot der Eintragung dieser älteren umgerüsteten Flugzeugtypen in die Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten ab dem 1. April 1999 kann als Schutzmaßnahme angesehen werden, die dazu dient, eine Erhöhung der Lärmbelastung in der Nähe der Flughäfen der Gemeinschaft zu vermeiden sowie die Situation bei Treibstoffverbrauch und Abgasemissionen zu verbessern.
- (7) In einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen ist es angebracht, Flugzeuge von diesem Verbot einer Neueintragung auszuschließen, die vor dem 1. April 1999 in der Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats eingetragen waren.
- (8) Angesichts der geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bezüglich des Fluglärms muß die vorliegende Maßnahme auf Gemeinschaftsebene durch verbindliche gemeinschaftliche Bestimmungen getroffen werden.
- (9) Ein derartiges Eintragsverbot und ein Betriebsverbot mit einer angemessenen Übergangsfrist verbinden technische Durchführbarkeit mit ökologischen Vorteilen ohne übermäßige wirtschaftliche Belastungen.
- (10) Es ist erforderlich, mögliche Wettbewerbsverzerrungen so gering wie möglich zu halten, indem gleichwertige Anforderungen an Flugzeuge gestellt werden, die in Drittländern eingetragen sind. Die Luftfahrzeugrollen von Drittländern liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinschaft, so daß das Ziel gleichwertiger Anforderungen nur dadurch erreicht werden kann, daß der Betrieb von nicht normgerechten Flugzeugen, die ab dem 1. April 1999 in Drittländern eingetragen sind, eingeschränkt wird. Bei der Festlegung des Datums für die Einführung solcher Einschränkungen ist der Frist Rechnung zu tragen, die in der Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band I des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)<sup>(1)</sup>, für den weiteren Betrieb von Kapitel-2-Flugzeugen bestimmt wurde, sowie den Bestimmungen für das Verbot von Eintragungen für Kapitel-2-Flugzeuge gemäß der Richtlinie 89/629/EWG des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemissionen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen<sup>(2)</sup>.
- (11) Um die Gleichbehandlung von Flugzeugen ungeachtet des jeweiligen Landes der Eintragung zu gewährleisten, sollte auch der Betrieb der in den Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragenen nicht-normgerechten Flugzeuge im Einklang mit den Bestimmungen eingestellt werden, die für die in den Luftfahrzeugrollen von Drittländern eingetragenen nicht-normgerechten Flugzeuge gelten.
- (12) Da die Maßnahme zum Hauptziel hat, die Lärmbelastung an Flughäfen der Gemeinschaft zu verringern, können Flugzeuge vom Eintragsverbot und vom Betriebsverbot ausgenommen werden, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft betrieben werden. Damit die umweltpolitischen Vorteile dieser Verbote in vollem Umfang wirksam werden, sind vorübergehende Freistellungen nur für Einsätze unter außergewöhnlichen Umständen möglich.
- (13) Diese Verordnung ist in den in Artikel 227 Absatz 2 des Vertrags genannten überseeischen Departements in Anbetracht ihrer geographischen Lage nicht anzuwenden.
- (14) Es ist erforderlich, Informationen über die von den Mitgliedstaaten bewilligten Freistellungen einzuholen.
- (15) Am 2. Dezember 1987 haben in London das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flugplatzes Gibraltar vereinbart. Diese Vereinbarung ist noch nicht wirksam —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Bestimmungen zur Verhinderung einer Erhöhung der Gesamtlärmbelastung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 21. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/20/EG (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 4).

<sup>(2)</sup> ABl. L 363 vom 13.12.1989, S. 27.

lastung in der Gemeinschaft durch neubescheinigte zivile Unterschall-Strahlflugzeuge und zur gleichzeitigen Begrenzung sonstiger Umweltschäden.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ziviles Unterschall-Strahlflugzeug“ ein ziviles Unterschall-Strahlflugzeug mit einer bescheinigten höchstzulässigen Abflugmasse von mindestens 34 000 kg oder mit einer für den betreffenden Flugzeugtyp bescheinigten zulässigen Kapazität von mehr als neunzehn Fluggastsitzen, ausgenommen der Besatzung vorbehaltene Sitze, das von Triebwerken mit einem Nebenstromverhältnis von weniger als 3 angetrieben wird;
2. „neubescheinigtes ziviles Unterschall-Strahlflugzeug“ ein ziviles Unterschall-Strahlflugzeug, für das ursprünglich eine Bescheinigung nach Kapitel 2 oder einer gleichwertigen Norm ausgestellt wurde oder das ursprünglich nicht über eine Lärmbescheinigung verfügte und das umgerüstet wurde, um die Normen des Kapitels 3 entweder unmittelbar durch technische Maßnahmen oder mittelbar durch Betriebsbeschränkungen zu erfüllen; zivile Unterschall-Strahlflugzeuge, für die ursprünglich nur eine Mehrfachbescheinigung in bezug auf die Normen des Kapitels 3 aufgrund von Massenbeschränkungen ausgestellt werden konnte, gelten als neubescheinigte Luftfahrzeuge; zivile Unterschall-Strahlflugzeuge, die umgerüstet wurden, um die Normen des Kapitels 3 durch eine vollständige Neuausrüstung mit Triebwerken mit einem Nebenstromverhältnis von 3 oder mehr zu erfüllen, gelten nicht als neubescheinigte Luftfahrzeuge;
3. „Kapitel 2“ bzw. „Kapitel 3“ die in Band I Teil II Kapitel 2 bzw. Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Lärmemissionsnormen;
4. „Betriebsbeschränkungen“ für ein Flugzeug festgelegte Massenbeschränkungen und/oder Betriebseinschränkungen unter der Kontrolle des Flugzeugführers oder Betreibers wie Einschränkungen bezüglich der Klappenstellungen;
5. „Eintragung eines Flugzeugs“ den formellen Vorgang, durch den die Nationalität eines Flugzeugs durch dessen Eintragung in die Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands festgelegt wird;
6. „Gebiet der Gemeinschaft“ das Gebiet der Gemeinschaft, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

### Artikel 3

#### Nicht-normgerechte Flugzeuge

- (1) Neubescheinigte zivile Unterschall-Strahlflugzeuge dürfen ab 1. April 1999 nicht mehr in die einzelstaatlichen Luftfahrzeugrollen eingetragen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für zivile Unterschall-Strahlflugzeuge, die bereits am 1. April 1999 in der Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats und von da an in der Gemeinschaft eingetragen waren.
- (3) Ungeachtet der Bestimmungen der Richtlinie 92/14/EWG, insbesondere des Artikels 2 Absatz 2, dürfen neubescheinigte zivile Unterschall-Strahlflugzeuge, die in einem Drittland eingetragen sind, ab 1. April 2002 auf Flughäfen im Gebiet der Gemeinschaft nicht mehr betrieben werden, sofern der Betreiber derartiger Flugzeuge nicht nachweisen kann, daß sie vor dem 1. April 1999 in der Luftfahrzeugrolle des betreffenden Drittlands eingetragen waren und zwischen dem 1. April 1995 und dem 1. April 1999 im Gebiet der Gemeinschaft eingesetzt wurden.
- (4) Neubescheinigte zivile Unterschall-Strahlflugzeuge, die in den Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind, dürfen ab dem 1. April 2002 auf Flughäfen im Gebiet der Gemeinschaft nicht mehr betrieben werden, sofern sie nicht vor dem 1. April 1999 in diesem Gebiet betrieben worden sind.

### Artikel 4

#### Freistellungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können eine vorübergehende Freistellung von Artikel 3 für zivile Unterschall-Strahlflugzeuge gewähren, die unter so außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden, daß die Verweigerung einer vorübergehenden Freistellung nicht gerechtfertigt wäre; dies gilt z. B. für Einsätze in Dringlichkeitsfällen. Die Mitgliedstaaten können diese Freistellungen auf einer transparenten, nichtdiskriminierenden Grundlage auf bestimmte Flughäfen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine Freistellung von Artikel 3 für zivile Unterschall-Strahlflugzeuge gewähren, die ausschließlich außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft betrieben werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können für zivile Unterschall-Strahlflugzeuge, die im Rahmen eines Leasings von einer anderen Gesellschaft betrieben werden und aus diesem Grund zeitweilig aus der Luftfahrzeugrolle des Mitgliedstaats gestrichen wurden, in dem sie in den dem 1. April 1999 vorangehenden sechs Monaten eingetragen waren, Freistellungen von Artikel 3 gewähren, sofern das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an dem Flugzeug im Mitgliedstaat verbleibt.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission einmal jährlich über die nach diesem Artikel bewilligten Freistellungen.

#### *Artikel 5*

##### **Überseeische Departements**

Diese Verordnung gilt nicht für die in Artikel 227 Absatz 2 des Vertrags genannten überseeischen Departements, weder in bezug auf die Bestimmungen über die Eintragung neubescheinigter ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge in die einzelstaatlichen Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten noch in bezug auf den Betrieb dieser Luftfahrzeuge auf Flughäfen in den genannten Departements.

#### *Artikel 6*

##### **Flugplatz von Gibraltar**

(1) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flugplatz Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstand-

punkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flugplatz befindet.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flugplatz Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs werden den Rat über den Zeitpunkt der Anwendung unterrichten.

#### *Artikel 7*

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 10. März 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993) festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind, vorgelegt<sup>(1)</sup>. Der Vorschlag basiert auf Artikel 84 Absatz 2 des EG-Vertrags.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 16. September 1998 abgegeben<sup>(2)</sup>.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 1. Juli 1998 abgegeben<sup>(3)</sup>.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im Lichte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments geändert und ihn dem Rat am 30. September 1998 zugeleitet<sup>(4)</sup>.

Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt im Einklang mit Artikel 189c des Vertrags am 16. November 1998 festgelegt.

### II. ZWECK DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag soll die Erhöhung der Gesamtlärmbelastung im Umkreis der Flughäfen in der Gemeinschaft durch Festlegung einer Regelung für den Betrieb und die Registrierung von lärm mindernd umgerüsteten älteren Flugzeugen (im Englischen gemeinhin als „hushkitted aircraft“ — lärmdämmend umgerüstete Flugzeuge — bezeichnet) verhindert werden.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der gemeinsame Standpunkt entspricht dem Vorschlag in seinen zwei Hauptkomponenten, nämlich

- i) einem „Eintragungsverbot“, mit dem es den Mitgliedstaaten ab 1. April 1999 untersagt werden soll, lärm mindernd umgerüstete ältere Flugzeuge in ihre nationalen Luftfahrzeugrollen einzutragen; und
- ii) einem „Betriebsverbot“ ab dem 1. April 2002, mit dem der Betrieb von in Drittländern registrierten nicht normgerechten Flugzeugen im Gebiet der Gemeinschaft unterbunden werden soll.

Um die Gleichbehandlung aller Flugzeuge ungeachtet des jeweiligen Landes der Eintragung zu gewährleisten, enthält der gemeinsame Standpunkt auch eine dritte Komponente betreffend die in den Mitgliedstaaten eingetragenen Flugzeuge, nämlich

- iii) ein „Betriebsverbot“ ab dem 1. April 2002, mit dem der Betrieb von in den Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragenen nicht normgerechten Flugzeugen im Gebiet der Gemeinschaft unterbunden werden soll.

Die Mitgliedstaaten können unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehende Freistellungen bewilligen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 94.

<sup>(3)</sup> ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 329 vom 27.10.1998, S. 10.

In Anbetracht ihrer geographischen Lage fallen die Flughäfen in den französischen überseeischen Departements nicht unter diese Verordnung.

Die Anwendung der Verordnung auf den Flugplatz Gibraltar ist ausgesetzt, bis zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten eine bilaterale Einigung über die Benutzung dieses Flugplatzes getroffen worden ist.

#### IV. ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

##### 1. Änderungen des Parlaments, die vom Rat und der Kommission ganz oder teilweise übernommen wurden

###### i) Die folgende Änderung wurde ganz übernommen:

Änderung 1, die Umwandlung der Richtlinie in eine Verordnung.

###### ii) Die folgenden Änderungen wurden in der Sache, jedoch mit einer etwas anderen Formulierung und/oder Aufmachung übernommen:

Die Änderungen 2, 3 und 4 über neue Erwägungsgründe, denen zufolge die Kommission diese Entwicklung genau zu verfolgen und gegebenenfalls neue Maßnahmen vorzuschlagen hat und der Mißbrauch der gewährten Freistellungen zu untersagen ist, wurden in die Erklärungen der Kommission und des Rates, die in das Protokoll über die Tagung des Rates aufzunehmen sind, auf der die Verordnung angenommen wird, übernommen. Die genauen Terminangaben für die Vorlage neuer Vorschläge seitens der Kommission wurden gestrichen, um mehr Flexibilität einzuräumen.

##### 2. Änderungen des Parlaments, die weder von der Kommission noch vom Rat übernommen wurden

Die Änderung 5 betreffend die Formulierung von Artikel 3 Absatz 1 fand keine Zustimmung, da die Ansicht vertreten wurde, daß sie inhaltlich bereits in dem Textentwurf erfaßt ist.

Die Änderung 7 betreffend die für die Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit der Regulierung des Einsatzes bestimmter Kapitel-3-Flugzeuge, die auf Flughäfen ihres Staatsgebiets zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr im Betrieb sind, wurde nicht übernommen, da die Mitgliedstaaten bereits berechtigt sind, diese Art von Betriebsbeschränkungen auf der Grundlage der bestehenden Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorzuschreiben.

#### V. ÄNDERUNGEN DES RATES, DIE NICHT VOM PARLAMENT VORGESCHLAGEN WORDEN WAREN

Abgesehen von den vorstehend bereits dargelegten Änderungen und einigen kleineren Änderungen redaktioneller Art, die insbesondere die Umwandlung des Vorschlags für eine Richtlinie in eine Verordnung zum Gegenstand hatten, nahm der Rat die folgenden Änderungen an dem Kommissionsvorschlag vor:

##### *Erwägungsgründe*

Der Rat überarbeitete den Text der Präambel im Lichte der an dem Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen. Der Rat fügte einige Erwägungsgründe hinzu, um den neu in den Verordnungstext aufgenommenen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

##### *Begriffsbestimmungen (Artikel 2)*

Der Rat verbesserte die Begriffsbestimmung des „neubescheinigten zivilen Unterschall-Strahlflugzeugs“ durch eine ausdrücklichere Bezugnahme auf die Mehrfachbescheinigung, indem insbesondere auch Flugzeuge aufgeführt werden, für die ursprünglich nur eine Mehrfachbescheinigung aufgrund von Massenbeschränkungen ausgestellt werden konnte, da die Ansicht vertreten wurde, daß dies mit dem Zwecke der Verordnung, nämlich der

Beeinträchtigung eines effizienten Betriebs der Flugzeuge aufgrund der erneuten Bescheinigung vorzubeugen, in Einklang stehe. Zusätzlich schloß der Rat die mit Triebwerken neu ausgerüsteten Flugzeuge (d. h. Flugzeuge mit vollständig erneuerten Triebwerken) ausdrücklich aus, da diese Flugzeuge eine Lärmbelastung verursachen, die der Belastung durch die Flugzeuge vergleichbar ist, denen ursprünglich bescheinigt wurde, daß sie die Normen des Kapitels 3 erfüllen.

*Betriebsverbot der nicht normgerechten Flugzeuge, die in den Luftfahrzeugrollen von Drittländern eingetragen sind (Artikel 3 Absatz 3)*

Zur Vereinfachung der Durchführung der Verordnung betreffend Flugzeuge, die in den Luftfahrzeugrollen von Drittländern eingetragen sind, präzisierter der Rat den Zeitraum, während dessen die neubescheinigten Flugzeuge in der Gemeinschaft betrieben worden sein sollten, damit sie nach Inkrafttreten des Betriebsverbots auch weiter im Einsatz bleiben können. Es ist Sache des Betreibers derartiger Flugzeuge, nachzuweisen, daß sie im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 eingesetzt wurden.

*Betriebsverbot für Flugzeuge, die in den Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind (neuer Artikel 3 Absatz 4 des gemeinsamen Standpunkts)*

Um die Gleichbehandlung von Flugzeugen ungeachtet des jeweiligen Landes der Eintragung zu gewährleisten, dehnte der Rat das für die in den Luftfahrzeugrollen von Drittländern eingetragenen Flugzeuge verhängte Betriebsverbot durch Aufnahme eines Absatzes 4 in Artikel 3 auch auf die in den Mitgliedstaaten eingetragenen Flugzeuge aus.

*Freistellungen (Artikel 4)*

Der Rat strich die direkte Bezugnahme auf die Einsätze für humanitäre Hilfsmaßnahmen, da diese Einsätze in dem Textentwurf seines Erachtens durch die Bezugnahme auf die Einsätze unter außergewöhnlichen Umständen bereits hinreichend erfaßt sind. Die Freistellungen können auf bestimmte Flughäfen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt werden, damit örtliche Bedingungen berücksichtigt werden können.

Der Rat nahm einen neuen Absatz 3 auf, um die Freistellung von im Rahmen eines Leasings betriebenen und zeitweilig aus der Luftfahrzeugrolle des Mitgliedstaats gestrichenen Flugzeugen zu ermöglichen, da dies als ein Vorgehen betrachtet wurde, das dem Zweck der Verordnung nicht abträglich sein würde.

*Französische überseeische Departements (neuer Artikel 5 des gemeinsamen Standpunkts)*

Der Rat nahm einen neuen Artikel auf, um die Flughäfen der französischen überseeischen Departements aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuschließen, da dies nicht als eine vorübergehende Freistellung im Sinne von Artikel 4 betrachtet wurde, die den Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis bewilligt wird.

*Sanktionen (Artikel 5 des Vorschlags)*

Der Rat strich den Artikel betreffend Sanktionen, da er ihn in einer Verordnung, die ausschließlich die Behörden der Mitgliedstaaten betrifft, für fehl am Platze hielt.

*Unterrichtung über die Freistellungen (neuer Artikel 4 Absatz 4 des gemeinsamen Standpunkts)*

Der Rat fügte auf Ersuchen der Kommission einen Absatz hinzu, demzufolge die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Kommission über die bewilligten Freistellungen zu unterrichten.

*Flugplatz von Gibraltar (Artikel 6 des gemeinsamen Standpunkts)*

Der Rat setzte die Anwendung der Verordnung auf den Flugplatz von Gibraltar bis zu einer Einigung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten über die Frage der Benutzung dieses Flugplatzes einstweilen aus.

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 67/98

vom Rat festgelegt am 20. November 1998

im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses Nr. .../98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher

(98/C 404/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft trägt zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus bei und leistet damit auch einen Beitrag zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft sowie zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts wesentlich sind.
- (2) Diese Ziele lassen sich nur dann wirkungsvoll erreichen, wenn sämtliche betroffenen Einrichtungen und Akteure daran mitwirken und zusammenarbeiten.
- (3) Die Gemeinschaft hat sich insbesondere verpflichtet, ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher und deren Gesundheit eine neue Dynamik zu verleihen, damit die Verbraucher als treibende und innovative Kraft wirken können.
- (4) In der Erklärung des Europäischen Rates von Luxemburg vom 12. und 13. Dezember 1997 zur Lebensmittelsicherheit wird festgestellt, daß alles daran gesetzt werden muß, das durch die BSE-Krise besonders erschütterte Vertrauen der Bürger wiederherzustellen. Tätigkeiten innerhalb eines allgemeinen Rahmens sind für das Erreichen dieses Ziels von wesentlicher Bedeutung.

<sup>(1)</sup> ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 72.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 1998 (ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 166), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (5) Die Gemeinschaft muß die erforderlichen Aktionen so planen, daß sie diese in einem allgemeinen Rahmen zusammenfaßt, der die Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche festlegt, die mit Vorrang in Angriff zu nehmen sind, damit während der vorgesehenen Laufzeit die größtmögliche Wirkung erreicht wird.
- (6) Zweck dieses allgemeinen Rahmens ist es insbesondere, die zugunsten der Verbraucher ergriffenen Initiativen zusammenzufassen, um auf diese Weise für die Verbraucher selber den größtmöglichen Nutzen zu erzielen.
- (7) In diesem allgemeinen Rahmen sind sowohl von der Gemeinschaft unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ergriffene Initiativen als auch Aktionen zur Unterstützung der Organisationen und Einrichtungen vorzusehen, die sich auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene für die Interessen der Verbraucher einsetzen.
- (8) Die von der Gemeinschaft eingeleiteten Initiativen und die Aktionen zur Unterstützung sonstiger privater oder öffentlicher Initiativen sind komplementärer Natur und sollten Gegenstand eines integrierenden Ansatzes sein. Die Befähigung der im Bereich Verbraucherschutz aktiven Einrichtungen und Organisationen als treibende Kraft bei der Sensibilisierung der Verbraucher für die von der Gemeinschaft festgelegten prioritären Themen sollte verstärkt werden.
- (9) Die Verantwortung für die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen stellt sich auch im Rahmen der anderen Politiken der Gemeinschaft, die ebenfalls finanziell zur Durchführung der Politik im Bereich des Verbraucherschutzes beitragen sollten.
- (10) Die Durchführung dieses allgemeinen Rahmens sollte eine bessere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bei den anderen einschlägigen Politiken der Gemeinschaft erlauben und eine stärkere Mitwirkung der Verbraucher am Prozeß der Normung gewährleisten.
- (11) Im Zusammenhang mit dem Schutz der Verbraucher und ihrer Gesundheit erweist sich ein harmonisierter Ansatz als unerläßlich; dieser allgemeine Rahmen soll die finanzielle Unterstützung bieten,

die notwendig ist, um hochwertige, unabhängige wissenschaftliche Beratung, weltweit anerkannte Risikobewertungsmethoden und wirksame Überwachungs- und Inspektionsmethoden zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verfügt die Gemeinschaft auch über den Sachverstand der Gemeinsamen Forschungsstelle.

- (12) Dieser allgemeine Rahmen ist offen für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Europa-Abkommen oder deren Zusatzprotokolle sowie für Zypern nach zu vereinbarenden Verfahren und ebenfalls für die EFTA/EWR-Länder auf der Grundlage zusätzlicher Mittel entsprechend den Regeln des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (13) Die auf diesem allgemeinen Rahmen beruhenden Aktionen sollten ferner dazu beitragen, die Interessen der Verbraucher auf internationaler Ebene zur Geltung zu bringen.
- (14) Damit während der vorgesehenen Laufzeit die größtmögliche Wirkung erzielt werden kann, sollte eine Bewertung des bisher Erreichten vorgenommen und ein Programm mit politischen Prioritäten aufgestellt werden, durch das dieser allgemeine Rahmen umgesetzt wird. Dazu sollte auch ein Aktionsplan gehören.
- (15) Es sollte für die Vertretung der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene Sorge getragen werden und deshalb den europäischen Organisationen und Einrichtungen, die die Interessen der Verbraucher wirksam und aktiv vertreten, eine signifikante Unterstützung zuteil werden.
- (16) Gleichzeitig ist es erforderlich, Organisationen und Einrichtungen zu unterstützen, die auf nationaler oder regionaler Ebene tätig sind, indem sie dazu ermutigt werden, an konzertierten Aktionen in Bereichen teilzunehmen, die als prioritär anerkannt sind.
- (17) Infolgedessen ist es erforderlich, die Modalitäten für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft an die Organisationen und Einrichtungen, die die Interessen der Verbraucher vertreten, in dem ständigen Bestreben nach größtmöglicher Transparenz und wirksamer Nutzung der von der Gemeinschaft gewährten Mittel festzulegen.
- (18) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte<sup>(1)</sup> vereinbart.

- (19) Für die Gewährung finanzieller Unterstützung müssen Auswahlkriterien vorgesehen werden.
- (20) Es sollten effiziente Verfahren zur Durchführung der Evaluierung und Kontrolle festgelegt werden; ebenso sollte vorgesehen werden, daß die in Frage kommenden Zielgruppen angemessen unterrichtet werden.
- (21) Die Durchführung der in diesem allgemeinen Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten sollte vor dem Hintergrund der in den ersten drei Jahren gewonnenen Erkenntnisse evaluiert werden.
- (22) In diesem Beschluß wird für die gesamte geplante Laufzeit ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995<sup>(2)</sup> bildet —

BESCHLIESSEN:

## KAPITEL I

### Allgemeine Ziele und Ausrichtung

#### Artikel 1

- (1) Mit diesem Beschluß wird auf Gemeinschaftsebene ein allgemeiner Rahmen für Tätigkeiten geschaffen, die die Interessen der Verbraucher fördern und ihnen ein hohes Schutzniveau sichern sollen.
- (2) Dieser allgemeine Rahmen für Tätigkeiten umfaßt Aktionen, die zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information und Bildung sowie auf Zusammenschluß im Hinblick auf die Wahrung ihrer Interessen beitragen sollen.
- (3) Dieser allgemeine Rahmen für Tätigkeiten gilt für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003.
- (4) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses allgemeinen Rahmens wird für den Zeitraum 1999 bis 2003 auf 112,5 Millionen ECU festgelegt (\*).
- (5) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

<sup>(2)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

(\*) Dieser Betrag umfaßt nicht die Finanzierung von EHLASS, d. h. insgesamt 7,5 Millionen, bereitgestellten Haushaltsmittel.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

*Artikel 2*

Die Tätigkeiten zur Unterstützung und Ergänzung der von den Mitgliedstaaten verfolgten Politik bestehen aus:

- a) von der Kommission durchgeführten Aktionen;
- b) Aktionen zur finanziellen Unterstützung der Tätigkeiten der europäischen Verbraucherorganisationen unter den Bedingungen des Artikels 5;
- c) Aktionen zur finanziellen Unterstützung spezieller Vorhaben zur Förderung der Verbraucherinteressen in den Mitgliedstaaten, die insbesondere von Verbraucherorganisationen und geeigneten unabhängigen öffentlichen Einrichtungen unter den Bedingungen des Artikels 6 vorgelegt werden.

*Artikel 3*

Die Kommission sorgt für die Kohärenz und Komplementarität der in diesem allgemeinen Rahmen durchzuführenden Tätigkeiten und Vorhaben der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen wie den dreijährigen Aktionsprogrammen und legt im Einklang mit ihrem Aktionsplan für 1999–2001 die Prioritäten für die im Anhang aufgeführten Tätigkeiten fest.

*Artikel 4*

Die in Artikel 2 genannten Aktionen betreffen insbesondere die folgenden besonderen Bereiche:

- a) die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher in bezug auf Waren und Dienstleistungen;
- b) den Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher (einschließlich des Zugangs zur Streitbeilegung) bei Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung von horizontalen Aspekten;
- c) die Bildung und Information der Verbraucher hinsichtlich ihres Schutzes und ihrer Rechte;
- d) die Förderung und die Vertretung der Verbraucherinteressen.

Der Anhang enthält eine Auflistung der Tätigkeiten nach Bereichen.

## KAPITEL II

**Durchführungsmodalitäten***Artikel 5*

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe b) genannte finanzielle Unterstützung kann europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die

– Nichtregierungsorganisationen ohne Erwerbszweck sind, deren wichtigste Ziele die Förderung und der Schutz der Interessen der Verbraucher und ihrer Gesundheit sind und

– von nationalen Organisationen aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die gemäß einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf nationaler oder regionaler Ebene tätig sind, beauftragt worden sind, die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene zu vertreten.

(2) Die in Artikel 2 Buchstabe b) genannte finanzielle Unterstützung kann zur Unterstützung der Tätigkeiten der europäischen Verbraucherorganisationen auf der Grundlage eines jährlichen Tätigkeitsprogramms dieser Verbraucherorganisationen gewährt werden, wenn diese Tätigkeiten einen oder mehrere der in Artikel 4 aufgeführten Bereiche betreffen.

(3) Die Bedingungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind in den Artikeln 7, 8 und 10 enthalten.

Im übrigen darf die finanzielle Unterstützung grundsätzlich 50 % der für die Durchführung der zuschufähigen Tätigkeiten anfallenden Kosten nicht überschreiten. Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den zuschufähigen Tätigkeiten werden berücksichtigt, sofern sie mit Artikel 6 Absatz 3 in Einklang stehen.

*Artikel 6*

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe c) genannte finanzielle Unterstützung kann natürlichen und juristischen Personen wie auch Zusammenschlüssen von natürlichen Personen gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Vorhaben obliegt, sofern die Vorhaben im wesentlichen die Förderung und den Schutz der Verbraucherinteressen und -gesundheit zum Ziel haben.

(2) Die in Artikel 2 Buchstabe c) genannte finanzielle Unterstützung wird auf der Grundlage der Beschreibung eines Vorhabens gewährt, sofern dieses unter einen oder mehrere der in Artikel 4 aufgeführten Bereiche fällt.

Unentgeltliche Arbeit oder Sachspenden können bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Organisationen bis zur Höhe von 20 % der gesamten zuschufähigen Kosten berücksichtigt werden, wenn dafür ordnungsgemäße Nachweise vorliegen.

(3) Die Bedingungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind in den Artikeln 7, 8 und 10 enthalten.

Darüber hinaus darf die finanzielle Unterstützung grundsätzlich 50 % der im Verlauf der Durchführung des

Vorhabens oder der Vorhaben anfallenden Kosten nicht übersteigen, wobei die Funktionskosten hiervon ausgenommen sind, es sei denn, sie hängen unmittelbar mit dem vorgeschlagenen Vorhaben zusammen.

#### Artikel 7

Die in Artikel 2 Buchstaben b) und c) genannte finanzielle Unterstützung wird zugunsten von Maßnahmen gewährt, die insbesondere nach den nachstehenden Kriterien ausgewählt worden sind, wobei gegebenenfalls die Vielfalt der Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist, um eine angemessene Ausgewogenheit der Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft sicherzustellen:

- zufriedenstellende Kosten-Nutzen-Relation;
- zusätzlicher Nutzen, der ein hohes und gleichmäßiges Niveau der Vertretung der Verbraucherinteressen sichert;
- dauerhafte Multiplikatorwirkung auf nationaler oder europäischer Ebene;
- wirksame und ausgewogene Kooperation zwischen den einzelnen Partnern bei der Planung und Durchführung der Tätigkeiten und bei der finanziellen Beteiligung;
- Aufbau einer dauerhaften transnationalen Kooperation, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen zur Sensibilisierung der Verbraucher und der Wirtschaftsakteure sowie durch die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse;
- weitestmögliche Verbreitung der Ergebnisse aus den geförderten Tätigkeiten und Vorhaben;
- Befähigung zur Analyse der zu erfassenden Sachverhalte, die für die Evaluierung der Tätigkeiten und Vorhaben vorgesehenen Mittel und ihre Eignung als vorbildliche Praktiken.

### KAPITEL III

#### Verfahren, Evaluierung und Begleitung

#### Artikel 8

(1) Für die Aktionen nach Artikel 2 Buchstaben b) und c) veröffentlicht die Kommission jährlich zu einem nach Möglichkeit vor dem 30. September liegenden Zeitpunkt, von dem sie alle Interessenten und die Mitgliedstaaten in angemessener Weise unterrichtet, eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, in der die für die Finanzierung vorgesehenen Bereiche beschrieben und die angewandten Auswahl- und Vergabekriterien sowie die Bewerbungs- und Genehmigungsverfahren näher dargestellt werden.

(2) Nach Prüfung der Vorschläge wählt die Kommission binnen 5 Monaten nach der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung die in Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten und Vorhaben aus, die eine finanzielle Unterstützung erhalten. Aufgrund der diesbezüglichen Entscheidung der Kommission wird mit den Beihilfeempfängern, die für die Durchführung verantwortlich sind, ein Vertrag über die Rechte und Pflichten der Parteien geschlossen.

(3) Die Gemeinschaftsbeihilfe bezieht sich auf Aktionen, die im Laufe des Jahres, in dem der finanzielle Beitrag geleistet wird, oder im darauffolgenden Jahr durchgeführt werden.

(4) Eine Liste der Beihilfeempfänger und der in diesem Rahmen finanzierten Aktionen wird unter Angabe der Höhe der gewährten Beihilfe jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 9

(1) Bei der Festlegung der Auswahlkriterien für die Aktionen und Vorhaben nach Artikel 2 Buchstaben b) und c) sowie bei der Auswahl dieser Aktionen und Vorhaben wird die Kommission von einem Ausschuss mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission der Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt – gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Zu Beginn eines jeden Jahres legt die Kommission ferner dem Ausschuss Informationen über die nach Artikel 2 Buchstabe a) finanzierten Aktionen vor.

#### Artikel 10

(1) Die Kommission trägt für die Begleitung und Kontrolle der effizienten Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Tätigkeiten Sorge. Die Prüfung und die Begleitung erfolgen auf der Grundlage von Berichten nach den zwischen der Kommission und dem Beihil-

feempfänger vereinbarten Verfahren. Dazu gehören auch Prüfungen vor Ort in Form von Stichproben.

(2) Der Beihilfeempfänger legt der Kommission für jede Aktion binnen drei Monaten nach ihrer Durchführung einen Bericht vor. Die Kommission bestimmt Form und Inhalt dieses Berichts.

(3) Der Beihilfeempfänger hält für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Zahlung für eine Aktion sämtliche Ausgabenbelege zur Verfügung der Kommission.

#### Artikel 11

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden. Die Evaluierungen können von den Dienststellen der Kommission und/oder von hierzu bestellten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.

#### Artikel 12

(1) Stellt die Kommission Unregelmäßigkeiten fest oder erhält sie Kenntnis davon, daß ohne ihre Zustimmung eine Tätigkeit, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, in erheblichem Maße in einer Weise verändert wurde, die nicht mit den Zielen der vereinbarten Durchführungsbestimmungen vereinbar ist, so kann sie die gewährte finanzielle Unterstützung kürzen, aussetzen oder zurückfordern.

(2) Sind vorgegebene Fristen nicht eingehalten worden oder rechtfertigt der Stand der Durchführung einer Tätigkeit lediglich eine teilweise Inanspruchnahme der bewilligten Mittel, so fordert die Kommission den Beihilfeempfänger auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist hierzu zu äußern. Ist die Antwort des Beihilfeempfängers nicht

zufriedenstellend, kann die Kommission den noch verbleibenden Betrag der finanziellen Unterstützung streichen und die unverzügliche Erstattung bereits ausgezahlter Beträge verlangen.

(3) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind der Kommission zu erstatten. Auf nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge können Verzugszinsen berechnet werden. Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest.

#### Artikel 13

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Umsetzung dieses allgemeinen Rahmens.

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse der Evaluierung der in diesem Rahmen und gegebenenfalls in anderen Haushaltsrahmen durchgeführten Aktionen, Tätigkeiten und Vorhaben.

(2) Spätestens am 30. Juni 2002 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die ersten drei Jahre der Durchführung der unter diesen allgemeinen Rahmen fallenden Tätigkeiten vor.

#### Artikel 14

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu . . .

*Im Namen des  
Europäischen Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG

## AUFLISTUNG DER TÄTIGKEITEN NACH BEREICHEN

**1. Verbrauchergesundheit und -sicherheit**

- Aktionen zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Stellungnahmen der wissenschaftlichen Ausschüsse.
- Gutachten und Inspektionen im Zusammenhang mit Kontrollen im Nahrungsmittel-, Veterinär- und Pflanzenschutzbereich.
- Technische Gutachten zur Beurteilung etwaiger Risiken von Produkten, besonders im Nahrungsmittelbereich, nach dem Vorsorgeprinzip.
- Bestmögliche Einbeziehung zweckdienlicher wissenschaftlicher und technischer Gesichtspunkte bei Aktionen zum Schutz der Verbraucher, insbesondere unter Heranziehung des Sachverständigen der Gemeinsamen Forschungsstelle.
- Aktionen in bezug auf Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, die für Verbraucher gefährlich sein können.
- Verbreitung von Informationen über gefährliche Produkte und Dienstleistungen sowie über mögliche Risiken.

**2. Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher einschließlich des Zugangs zur Streitbeilegung bei Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung horizontaler Aspekte**

- Aktionen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen, die an der Marktüberwachung beteiligt sind.
- Aktionen zur Sicherung der Beachtung der Verbraucherrechte im Bereich von Waren und Dienstleistungen, einschließlich geeigneter Mechanismen zur Verbesserung der Streitschlichtung, besonders durch Pilotprojekte und die Einrichtung von Datenbanken.
- Aktionen zur Sicherstellung der Fairness bei Geschäften der Verbraucher unter Berücksichtigung der Auswirkungen neuer Technologien und der Entwicklung der Finanzdienstleistungen sowie der Folgen des Euro für den Verbraucher.
- Aktionen zur Überwachung von ökologischen Behauptungen bei Produktkennzeichnungen, auf Verpackungen und allgemein bei der Werbung sowie bei anderen Arten der Absatzförderung.
- Verbesserung der allgemeinen außergerichtlichen Verfahren.
- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen, durch die der Zugang zum Recht erleichtert werden soll.
- Aktionen zur Beurteilung der speziellen Risiken und des potentiellen Nutzens für Verbraucher in der Informationsgesellschaft, unter Einschluß von Pilotprojekten zur Einführung grenzüberschreitender Streitbeilegungssysteme, die für den elektronischen Handel und On-line-Verträge gelten.
- Aktionen zur Förderung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre einschließlich des Schutzes von Minderjährigen.

**3. Verbraucherbildung und -information**

- Verbesserung der Information der Verbraucher über ihre Rechte und die Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung sowie Sensibilisierung von Herstellern und Verbrauchern für die Sicherheitsaspekte von Produkten und Dienstleistungen.
- Sensibilisierung der Verbraucher für die Notwendigkeit von nachhaltigen Produktions- und Verbrauchspraktiken.
- Verbesserung der Information der Verbraucher über Eigenschaften bestimmter Produkte und Dienstleistungen, insbesondere durch Vergleichstests.
- Förderung der Verbraucherbildung und -ausbildung, insbesondere in Schulen.
- Entwicklung und Unterstützung europäischer Informations- und Beratungszentren für im grenzüberschreitenden Rahmen tätige Verbraucher in der Gemeinschaft.

**4. Förderung und Vertretung der Verbraucherinteressen**

- Stärkung der Vertretung der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene.
  - Unterstützung der Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, besonders wo sie nur über begrenzte Mittel verfügen.
  - Förderung und Koordinierung der Verbraucherbeteiligung auf europäischer Ebene im Bereich der Normung.
  - Pilotprojekte zur Förderung nachhaltiger und insbesondere umweltfreundlicher Verbraucherpraktiken.
-

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 1998 einen auf Artikel 129a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag über einen allgemeinen Rahmen für die Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher übermittelt.
2. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre Stellungnahmen am 8. Oktober 1998 bzw. 28. Mai 1998<sup>(1)</sup> abgegeben.
3. Die Kommission hat dem Rat am 5. November 1998 einen geänderten Vorschlag unterbreitet.
4. Der Rat hat am 20. November 1998 gemäß Artikel 189b Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

### II. ZIEL

Mit dem zu fassenden Beschluß soll die erforderliche Rechtsgrundlage für die Finanzierung spezifischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik geschaffen werden.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

#### *Allgemeine Bemerkung*

Der Rat hat die meisten Änderungen des Europäischen Parlaments akzeptiert bzw. berücksichtigt.

#### *Artikel 1*

In Absatz 4 legte der Rat einen Finanzbetrag fest, der von dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Betrag abweicht.

Auf die ursprünglich in diesem Artikel in Betracht gezogene Bezugnahme auf den Vertrag von Amsterdam (siehe Änderung 21) wurde aus rechtlichen Gründen verzichtet.

#### *Artikel 2*

Der Rat änderte der Klarheit halber die Formulierung des einleitenden Satzes und zog es vor, die Übereinstimmung des Textes mit dem Vertrag („Unterstützung und Ergänzung“) beizubehalten.

Er fügte unter Buchstabe c) die öffentlichen Einrichtungen ein, um den Gegebenheiten in einigen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 4*

Um den Schwierigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, nahm der Rat unter Buchstabe b) den Hinweis auf die rechtlichen Interessen auf und ersetzte die Worte „Schadenersatz“ und „Beschreiten des Rechtswegs“ durch die Formulierung „Zugang zur Streitbeilegung“.

#### *Artikel 5*

In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich fügte der Rat den Hinweis auf die einzelstaatlichen Regelungen und Gepflogenheiten ein, um die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten in bezug auf die Repräsentativität zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 72.

*Artikel 7*

Der Rat änderte den Wortlaut des einleitenden Satzes und fügte im dritten Gedankenstrich die Worte „auf nationaler oder europäischer Ebene“ ein, damit die Verbraucherorganisationen in kleineren Mitgliedstaaten den allgemeinen Rahmen besser nutzen können.

*Artikel 9*

Der Rat sah einen beratenden Ausschuß vor, der die Kommission unterstützt (siehe auch Erwägungsgrund 18 zum *Modus vivendi*).

*Anhang*

Der Rat berücksichtigte einige Vorschläge des Parlaments entweder ganz, teilweise oder in grundsätzlicher Hinsicht. Aufgrund der im Zusammenhang mit Artikel 4 genannten Probleme beschränkte sich der Rat im Hinblick auf die rechtlichen Interessen darauf, auf die Erleichterung des Zugangs zum Recht im allgemeinen und auf die Streitschlichtung Bezug zu nehmen.

---

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 68/98

vom Rat festgelegt am 20. November 1998

im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses Nr. . . /98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 2085/97/EG über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane)

(98/C 404/03)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> wurde im Bereich Buch und Lesen ein Förderprogramm einschließlich der Übersetzung (Programm Ariane) aufgestellt, das den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 erfaßt.

Nach Artikel 8 Absatz 3 jenes Beschlusses können alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung des Programms zu vermeiden.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 unterbreitet.

Es muß sichergestellt werden, daß die unter das Programm Ariane fallenden Maßnahmen der Europäischen

Gemeinschaft im kulturellen Bereich bis zur Annahme des genannten Vorschlags ohne Unterbrechung fortgeführt werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 2085/97/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 6 wird der Betrag „7 Millionen ECU“ durch „11,1 Millionen Euro“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu . . .

*Im Namen des  
Europäischen Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 16.10.1998, S. 13.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1998 (ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 237), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26.

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 2085/97/EG über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 1998 abgegeben.
3. Am 29. Oktober 1998 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag vorgelegt.
4. Der Ausschuß der Regionen hat am 19. November 1998 Stellung genommen.
5. Am 20. November 1998 hat der Rat gemäß Artikel 189b des EG-Vertrags seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

### II. ZWECK DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag soll die Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Buch und Lesen bis zu dem für den 1. Januar 2000 vorgesehenen Inkrafttreten des Programms „Kultur 2000“ sichergestellt werden.

#### Allgemeine Bemerkungen

Mit seinem gemeinsamen Standpunkt hat der Rat den geänderten Vorschlag der Kommission gebilligt, in den seinerseits der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments übernommen worden ist.

### III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat ist der Auffassung, daß sein gemeinsamer Standpunkt einen Text darstellt, mit dem sich sicherstellen läßt, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Buch und Lesen bis zu dem für den 1. Januar 2000 vorgesehenen Inkrafttreten des Programms „Kultur 2000“ ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

---

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 69/98

vom Rat festgelegt am 20. November 1998

im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses Nr. . . ./98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop)

(98/C 404/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> wurde ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm Kaleidoskop) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 aufgestellt.

Nach Artikel 8 Absatz 3 jenes Beschlusses können alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Unterbrechung dieses Programms zu vermeiden.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Mai 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 unterbreitet.

Es muß sichergestellt werden, daß die unter das Programm Kaleidoskop fallenden Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich bis zur Annahme des genannten Vorschlags ohne Unterbrechung fortgeführt werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 719/96/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 6 wird der Betrag „26,5 Millionen ECU“ durch „36,7 Millionen Euro“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu . . .

*Im Namen des  
Europäischen Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 16.10.1998, S. 14.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1998 (ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 238), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20.

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 1998 einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 719/96/EG über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) unterbreitet.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 1998 abgegeben.
3. Am 29. Oktober 1998 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag unterbreitet.
4. Der Ausschuß der Regionen hat seine Stellungnahme am 19. November 1998 abgegeben.
5. Am 20. November 1998 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt nach Artikel 189b des EG-Vertrags festgelegt.

### II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Ziel des Vorschlags ist es sicherzustellen, daß die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten mit europäischer Dimension bis zu dem für den 1. Januar 2000 geplanten Inkrafttreten des Programms „Kultur 2000“ von der Gemeinschaft weiter unterstützt werden.

#### Allgemeine Bemerkungen

Mit seinem gemeinsamen Standpunkt hat der Rat den geänderten Vorschlag der Kommission gebilligt, die ihrerseits wiederum die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung übernommen hat.

### III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach Ansicht des Rates stellt sein gemeinsamer Standpunkt einen Text dar, mit dem sichergestellt werden kann, daß die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten mit europäischer Dimension bis zu dem für den 1. Januar 2000 geplanten Inkrafttreten des Programms „Kultur 2000“ von der Gemeinschaft weiter unterstützt werden.

---

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 70/98

vom Rat festgelegt am 23. November 1998

im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses Nr. . . /98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999–2003)

(98/C 404/05)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129 Absatz 4 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verletzungen sind in der gesamten Gemeinschaft als eine der weitverbreiteten schwerwiegenden Krankheiten im Sinne des Artikels 129 des Vertrags anzusehen und sind Anlaß zu großer Besorgnis der Öffentlichkeit.
- (2) In Artikel 129 des Vertrags wird der Gemeinschaft in diesem Bereich insoweit ausdrücklich eine Zuständigkeit zugewiesen, als die Gemeinschaft hier durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls durch Unterstützung ihrer Tätigkeit, durch Förderung der Koordinierung ihrer Politiken und Programme sowie durch Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus leistet. Die Tätigkeit der Gemeinschaft muß auf die Verhütung von Krankheiten sowie die Förderung der Gesundheitsinformation und -erziehung gerichtet sein.

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 2.7.1997, S. 20, und ABl. C 154 vom 19.5.1998, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. C 19 vom 21.1.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 379 vom 15.12.1997, S. 44.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 1998 (ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 119), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. November 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Gemäß Artikel 3 Buchstabe o) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
- (4) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 24. November 1993 zu einem Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beabsichtigte und unbeabsichtigte Verletzungen und Unfälle als einen Schwerpunkt für die Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit genannt.
- (5) Die hohe Anzahl von Verletzungen, die sich jedes Jahr in Europa ereignen, führt sowohl für die betroffenen Personen als auch in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu unabsehbaren Folgen.
- (6) Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen und folglich zur Verringerung von deren Anzahl müssen im Aktionsrahmen der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit Vorrang erhalten, insbesondere, weil sich aus einer Aktion der Gemeinschaft beträchtliche soziale und wirtschaftliche Vorteile ergeben und eine solche Aktion darüber hinaus ein äußerst günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.
- (7) In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wie dies bei der Aktion zur Verhütung von Verletzungen der Fall ist, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit sich das Ziel der geplanten Aktion aufgrund von deren Umfang oder deren Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreichen läßt.
- (8) Eine Aktion der Gemeinschaft im Bereich der Verhütung von Verletzungen erbringt einen Mehrwert, indem die bislang auf einzelstaatlicher Ebene relativ isoliert durchgeführten Maßnahmen zusammengeführt und komplementär gestaltet werden, was für die gesamte Gemeinschaft beachtliche Ergebnisse erbringt.
- (9) Es sollte ein Aktionsprogramm eingeleitet werden, das zur Verringerung der Inzidenz von Verletzungen beiträgt.
- (10) Die Tätigkeiten im Rahmen des gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

(EHLASS), das mit der Entscheidung Nr. 3092/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> eingerichtet wurde und Ende 1997 auslaufen ist, haben positive Ergebnisse erbracht; sie sollten folglich wiederaufgenommen werden.

- (11) Eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Durchführung dieses Programms liegt in der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Systems zur Sammlung von Daten und zum Austausch von Informationen; dieses System sollte auf die Verstärkung und Verbesserung des früheren EHLASS-Systems gestützt werden.
- (12) Die Verwirklichung des gemeinschaftlichen Datensammelungs- und Informationsaustauschsystems setzt zwingend die Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Einführung von Mechanismen zum Schutz der Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten voraus. In diesem Zusammenhang haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> erlassen.
- (13) Für die Epidemiologie von Verletzungen sowie die Festlegung von Gesundheitsindikatoren im Sinne des Beschlusses Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997–2001)<sup>(3)</sup> ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Datensammlung und der Austausch von Informationen auf der Grundlage vergleichbarer und kompatibler Daten über Verletzungen erfolgen.
- (14) Durch den Beitrag zur Verbesserung des Wissensstands und der Erkenntnisse im Bereich der Verhütung von Verletzungen und zur weiteren Verbreitung von Informationen hierzu, durch die Sicherstellung einer besseren Vergleichbarkeit der einschlägigen Informationen und durch die Erarbeitung von Maßnahmen in Ergänzung zu den bestehenden Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft unter Vermeidung von Überschneidungen trägt dieses Programm zur Verwirklichung der in Artikel 129 des Vertrags genannten Ziele der Gemeinschaft bei.
- (15) Generell sind bei der Gemeinschaftsaktion zur Verhütung von Verletzungen die Telematikanwendungen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen. Insbesondere muß die Durchführung dieses Programms eng mit den Projekten von gemeinsamem Interesse

im Rahmen des Programms für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) koordiniert werden.

- (16) Die Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen und mit dritten Ländern ist zu fördern.
- (17) Dieses Programm muß eine Laufzeit von fünf Jahren haben, damit hinreichend Zeit zur Erreichung der festgelegten Ziele zur Verfügung steht.
- (18) Zur Erhöhung des Nutzens und zur Verstärkung der Auswirkungen dieses Programms sollten die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Erreichung der festgelegten Ziele, fortlaufend bewertet werden.
- (19) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dieses Programm anzupassen oder zu ändern, damit sowohl die Neubewertung als auch die Entwicklungen, die im allgemeinen Kontext der Gemeinschaftsaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit möglicherweise eintreten, berücksichtigt werden können.
- (20) Die Kommission muß sicherstellen, daß dieses Programm in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird.
- (21) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte<sup>(4)</sup> vereinbart.
- (22) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995<sup>(5)</sup> bildet —

BESCHLIESSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Dauer und Ziel des Programms**

- (1) Mit diesem Beschluß wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen, im folgenden „dieses Programm“ genannt, für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 21.12.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit angenommen.

(2) Das Ziel dieses Programms ist es, einen Beitrag zu den Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu leisten, mit denen die Inzidenz von Verletzungen, insbesondere der durch Haus- und Freizeitunfälle verursachten Verletzungen, verringert werden soll, und zu diesem Zweck folgendes zu fördern:

- a) die epidemiologische Beobachtung der Verletzungen mittels eines Gemeinschaftssystems für die Sammlung von Daten und den Austausch von Informationen in bezug auf Verletzungen, das auf einer Verstärkung und Verbesserung des früheren EHLASS-Systems beruht;
  - b) den Informationsaustausch über die Verwendung dieser Daten, um auf diese Weise zur Festlegung der Schwerpunkte und der besten Präventionsstrategien beizutragen.
- (3) Das im Rahmen dieses Programms einzurichtende Gemeinschaftssystem nach Absatz 2 Buchstabe a) und die in diesem Rahmen durchzuführende spezifische Aktion nach Absatz 2 Buchstabe b) sind im Anhang dargestellt.

#### *Artikel 2*

##### **Durchführung**

(1) Die Kommission gewährleistet gemäß Artikel 5 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Durchführung des Gemeinschaftssystems und der spezifischen Aktion, die im Anhang dargestellt sind.

(2) Die Kommission arbeitet mit den Einrichtungen und Organisationen zusammen, die im Bereich der Verhütung von Verletzungen tätig sind.

#### *Artikel 3*

##### **Kohärenz und Komplementarität**

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß das im Rahmen dieses Programms durchzuführende Gemeinschaftssystem und die in diesem Rahmen durchzuführende spezifische Aktion mit den im Rahmen anderer Programme, Maßnahmen und Initiativen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Arbeits- und Straßenverkehrsunfälle, Produktsicherheit sowie Katastrophenschutz, durchgeführten Aktionen in Einklang stehen und diese ergänzen.

#### *Artikel 4*

##### **Finanzierung**

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 14 Millionen ECU festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

#### *Artikel 5*

##### **Ausschuß**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- a) die Geschäftsordnung des Ausschusses;
- b) ein Jahresarbeitsprogramm mit den für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Prioritäten;
- c) die notwendigen Modalitäten, Verfahren sowie die inhaltlichen und finanzierungstechnischen Spezifikationen zur Durchführung des Gemeinschaftssystems gemäß Abschnitt A des Anhangs, einschließlich derer, die die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder betreffen;
- d) die Modalitäten, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Vorhaben zur Durchführung der spezifischen Aktion gemäß Teil B des Anhangs, einschließlich der Vorhaben, die eine Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen und die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder beinhalten;
- e) das Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;
- f) die Modalitäten für die Koordinierung mit den Programmen und Initiativen, die mit der Verwirklichung des Ziels dieses Programms unmittelbar in Verbindung stehen;
- g) die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Organisationen.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den vorstehend genannten Entwürfen für Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Aus-

schusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von zwei Monaten von der Mitteilung an;
- der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Die Kommission kann den Ausschuß ferner zu allen anderen Fragen hören, die die Durchführung dieses Programms betreffen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über

- die im Rahmen dieses Programms bewilligte finanzielle Beteiligung (Betrag, Dauer, Aufschlüsselung und Empfänger);
- die Vorschläge der Kommission oder Initiativen der Gemeinschaft sowie über die Durchführung von Programmen in anderen Bereichen, die mit der Verwirklichung des Ziels dieses Programms unmittelbar in Verbindung stehen, damit Kohärenz und Komplementarität nach Artikel 3 gewährleistet werden.

#### Artikel 6

##### Internationale Zusammenarbeit

(1) Vorbehaltlich des Artikels 228 des Vertrags wird im Zuge der Durchführung dieses Programms die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen

gefördert und in bezug auf die in Abschnitt B des Anhangs genannte spezifische Aktion gemäß dem Verfahren des Artikels 5 durchgeführt.

(2) Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas nach den Bedingungen offen, die in den Assoziationsabkommen oder den dazugehörigen Zusatzprotokollen für die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind.

Dieses Programm steht Zypern und Malta gemäß den mit diesen beiden Ländern zu vereinbarenden Verfahren auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach denselben Regeln offen, wie sie für die EFTA-Länder gelten.

#### Artikel 7

##### Überwachung und Bewertung

(1) Bei der Durchführung dieses Beschlusses trifft die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Überwachung und ständigen Bewertung dieses Programms unter Berücksichtigung des in Artikel 1 festgelegten Ziels.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat im dritten Jahr der Laufzeit dieses Programms einen Zwischenbericht und bei Beendigung dieses Programms einen Schlußbericht vor. Sie unterrichtet darin über die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen dieses Programms und über die Kohärenz und die Komplementarität mit den in Artikel 3 genannten Programmen, Maßnahmen und Initiativen sowie über die Ergebnisse der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bewertung. Sie übermittelt diese Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen. In dem Zwischenbericht sollten ferner die Entwicklungen innerhalb des gemeinschaftlichen Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit berücksichtigt werden.

(3) Die Kommission kann auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Zwischenberichts gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung oder Anpassung dieses Programms unterbreiten.

Geschehen zu . . .

*Im Namen des  
Europäischen Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG

GEMEINSCHAFTSSYSTEM UND SPEZIFISCHE AKTION, MIT DENEN DAS ZIEL DES ARTIKELS 1  
ABSATZ 2 ERREICHT WERDEN SOLLA. GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DIE SAMMLUNG VON DATEN UND DEN AUSTAUSCH VON  
INFORMATIONEN IN BEZUG AUF VERLETZUNGEN

1. Das Gemeinschaftssystem für die Sammlung von Daten und den Austausch von Informationen in bezug auf Verletzungen, nachstehend „System“ genannt, hat die Sammlung von Informationen in bezug auf Verletzungen, insbesondere Verletzungen aufgrund von Haus- und Freizeitunfällen, zum Ziel.
2. Das System arbeitet hauptsächlich mit Telematikmethoden, insbesondere mit dem telematikgestützten Netz EUPHIN (European Union Public Health Information Network), das im Rahmen der Projekte von gemeinsamem Interesse des Programms für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) entwickelt wurde.
3. Das System wird im Lichte der im Rahmen des früheren EHLASS-Systems gesammelten Erfahrungen und seiner Evaluierung entwickelt.
4. Die Daten werden gemäß den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten vorgelegten Datensammlungssystemen in den Krankenhäusern und/oder bei anderen geeigneten Einrichtungen und Diensten und im Rahmen von Erhebungen gesammelt. Die Sammlung und die Übermittlung der Informationen an das System erfolgt unter der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die für die Zuverlässigkeit der Quellen Sorge tragen.
5. Besondere Aufmerksamkeit gilt
  - der Methodik der Sammlung von Daten zum Zwecke der Vergleichbarkeit und der Kompatibilität,
  - den Repräsentativitätskriterien für die Daten,
  - der Gewährleistung der Qualität der Daten.
6. Die Daten müssen kodiert werden, insbesondere nach einem Ansatz, der auf den gemeinsamen Kriterien des Kodierungshandbuchs des früheren EHLASS-Systems basiert.
7. Im Rahmen der Durchführung dieses Programms wird festgelegt, nach welchen Modalitäten die verschiedenen Einrichtungen oder Verbände Zugang zu dem System haben.

B. SPEZIFISCHE AKTION FÜR DIE EPIDEMIOLOGISCHE BEOBACHTUNG DER VERLETZUNGEN  
UND DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Diese spezifische Aktion zielt darauf ab, die Einrichtung von die Epidemiologie der Verletzungen und den Informationsaustausch betreffenden Gemeinschaftsnetzen zu fördern, zu verstärken und zu unterstützen; diese haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung abgestimmter Konzepte in bezug auf alle technischen und methodologischen Elemente, insbesondere Codes, Definitionen und die Sammlung von Daten;
- Bereitstellung vergleichbarer und kompatibler Daten und ihre Mitteilung an das System;
- Prüfung des Erfassungsbereichs bestehender Datensammlungssysteme und erforderlichenfalls Prüfung von Maßnahmen zur Erweiterung dieses Erfassungsbereichs; Unterstützung bei der Feststellung des Bedarfs an Erhebungen;
- Förderung der Einrichtung einer Datenbank mit den Ergebnissen der Erhebungen;
- Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen;
- Erleichterung der Ermittlung gefährlicher Produkte;
- Entwicklung neuer Ansätze oder innovativer Methoden zur Lösung von Problemen;
- Analyse der Risikofaktoren und der Präventionsstrategien.

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 15. Mai 1997 einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Zeitraum 1999–2003 betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit vorgelegt, der sich auf Artikel 129 Absatz 4 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags stützt<sup>(1)</sup>.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 11. März 1998 abgegeben<sup>(2)</sup>.  
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 29. Oktober<sup>(3)</sup> bzw. am 18. September 1997<sup>(4)</sup> abgegeben.
3. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Kommission dem Rat am 16. April 1998 einen geänderten Vorschlag übermittelt.
4. Am 23. November 1998 hat der Rat gemäß Artikel 189b des Vertrags seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

### II. ZIEL

Zweck dieses Vorschlags ist ein Programm zur Verhütung von Verletzungen. Das vorgeschlagene Programm soll zu den Maßnahmen beitragen, die im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur Verringerung der Inzidenz von Verletzungen, insbesondere durch Haus- und Freizeitunfälle, ergriffen werden, indem es folgendes fördert:

- a) die epidemiologische Beobachtung von Verletzungen mittels eines gemeinschaftlichen Systems zur Datensammlung und zum Informationsaustausch über Verletzungen durch Ausbau und Verbesserung des früheren EHLASS-Systems;
- b) den Austausch von Informationen über die Verwendung dieser Daten als Beitrag zur Festlegung der Prioritäten und der besten Präventionsstrategien.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

#### 1. ÄNDERUNGEN AM KOMMISSIONSVORSCHLAG

##### *Allgemeine Bemerkung*

Die wichtigsten Änderungen, die der Rat an dem geänderten Vorschlag vorgenommen hat, den die Kommission im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorgelegt hat und in dem sie die Änderungsvorschläge des Parlaments weitgehend übernimmt, entsprechen im wesentlichen dem Bestreben, einen flexiblen und praktisch handhabbaren Rahmen für die Wiederaufnahme der EHLASS-Tätigkeiten zu schaffen, in dem das, was im Ende 1997 ausgelaufenen EHLASS-Programm erreicht worden war, ausgebaut und verbessert werden kann, und das Datenerhebungssystem mit den Präventionsmaßnahmen zu koppeln.

##### *Ziele des Programms (Artikel 1)*

Der Rat hat die Bezugnahmen auf spezielle Personengruppen und die verschiedenen Verletzungsursachen gestrichen und sich für ein umfassendes Konzept entschieden, das eine gewisse Flexibilität in der Durchführung des Programms erlaubt. Er hielt es jedoch für zweckmäßig, eine — nicht erschöpfende — Bezugnahme auf Verletzungen durch

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 2.7.1997, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 119.

<sup>(3)</sup> ABl. C 19 vom 21.1.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 379 vom 15.12.1997, S. 44.

Haus- und Freizeitunfälle aufzunehmen, um deutlich zu machen, daß die im Rahmen des früheren EHLASS-Programms erworbenen Erfahrungen in das neue Programm eingegangen sind. Im übrigen hielt der Rat, da er sich für dieses allgemeine Konzept entschieden hat, es für angezeigt, die Definition des Begriffs „Verletzungen“ zu streichen.

#### *Durchführung (Artikel 2)*

Da nur ein einziges Netz für die Sammlung von Daten und den Informationsaustausch über die epidemiologische Beobachtung besteht, dessen Merkmale in Teil A des Anhangs des gemeinsamen Standpunkts dargelegt sind, hielt der Rat die in den anderen Aktionsprogrammen gewählte Lösung für ausreichend.

#### *Kohärenz und Komplementarität (Artikel 3)*

Aufgrund des umfassenden Konzepts, das für die Erhebung von Daten und den Informationsaustausch über Verletzungen gewählt wurde, hielt der Rat es für wichtig, einige Präzisierungen aufzunehmen, um den Rahmen dieses Programms genauer abzustechen.

#### *Ausschuß (Artikel 5)*

Der Rat hat das vorgeschlagene Verfahren nicht übernommen, sondern wie in den bereits angenommenen Programmen ein gemischtes Verfahren gewählt, das sowohl die erforderliche Flexibilität in bestimmten Aspekten der Verwaltung des Programms ermöglicht als auch die intensivere Beteiligung der Mitgliedstaaten an bestimmten wichtigen Entscheidungen z. B. die Entscheidungen über Modalitäten, Verfahren und Inhalte und Finanzierung, die für die Durchführung des Gemeinschaftssystems für die Datenerhebung und den Informationsaustausch erforderlich sind.

#### *Überwachung und Bewertung (Artikel 7)*

Der Rat hat die Formulierung dieser Bestimmung an andere Aktionsprogramme angepaßt, um möglichen Änderungen an der Struktur des vorliegenden Programms Rechnung zu tragen, der Überwachung größeres Gewicht zu geben und möglichen Entwicklungen innerhalb des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit Rechnung zu tragen.

#### *Inhalt des Programms (Anhang)*

Der Rat hielt es für angezeigt, die Anhänge angesichts der verfügbaren Finanzmittel inhaltlich umzustrukturieren und zu straffen und bei den Präventionsaktivitäten länderübergreifende Aktivitäten sowie Aktivitäten, die den größten zusätzlichen Nutzen für die Gemeinschaft bringen, in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei hat er insbesondere im Interesse einer effizienteren Verwaltung und einer besseren Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten ein einziges Netz für die Sammlung der Daten und den Informationsaustausch über die Prävention vorgesehen.

Was den Teil „Datensammlung“ betrifft, so hat der Rat ein umfassendes, flexibles Konzept eingeführt, das sowohl den unterschiedlichen Verfahrensweisen und Gegebenheiten der Mitgliedstaaten in der Datensammlung als auch den Datenerhebungen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme und -initiativen Rechnung trägt. Diesem Konzept entspricht auch die Streichung der ausdrücklichen Bezugnahmen auf beabsichtigte Verletzungen, Selbsttötung und Verletzungen aufgrund von Selbstbeschädigung.

Im übrigen war der Rat der Ansicht, daß die Nennung bestimmter Personenkategorien als Zielgruppen den Anwendungsbereich des Programms einschränken würde und außerdem bestimmte Kategorien bereits Gegenstand anderer Gemeinschaftsinitiativen sind.

Was die Umsetzung des Gemeinschaftsnetzes und insbesondere die Repräsentativität sowie die finanzielle Unterstützung für die Datensammlung betrifft, so hielt der Rat es aus technischen Gründen für angezeigt, es der Kommission zu überlassen, die diesbezüglichen Modalitäten im Rahmen des Ausschußverfahrens festzulegen.

Was den Teil „Prävention“ betrifft, so hielt der Rat es für angezeigt, länderübergreifende Tätigkeiten im Netz in den Mittelpunkt zu stellen.

So hat er bestimmte vorgeschlagene Präventionsmaßnahmen, die eher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, insbesondere Kampagnen und die Konsultationsaspekte, nicht übernommen.

## 2. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### a) Von der Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommene Änderungsvorschläge

Von den 28 Änderungsvorschlägen, die das Parlament in erster Lesung beschlossen hat, hat die Kommission 23 übernommen, davon

- 12 voll (2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 16, 19, 22, 24) und
- 11 teilweise (1, 5, 12, 13, 15, 17, 18, 23, 25, 26, 28).

#### i) Vom Rat akzeptierte Änderungsvorschläge

Der Rat hat in seinen gemeinsamen Standpunkt 13 dieser Änderungsvorschläge in redaktionell geänderter Form, inhaltlich oder teilweise übernommen.

- Änderung 1 (Erwägungsgrund 7): in anderer Form in den 11. Erwägungsgrund und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) übernommen,
- Änderung 2 (Erwägungsgrund 7a — neu): mit redaktionellen Änderungen inhaltlich in den 5. Erwägungsgrund übernommen,
- Änderung 3 (Erwägungsgrund 7b — neu): mit redaktionellen Änderungen vollständig in den 6. Erwägungsgrund übernommen,
- Änderung 5 (Erwägungsgrund 8b — neu): erster Teil in leicht geänderter Form in den 11. Erwägungsgrund übernommen,
- Änderung 6 (Erwägungsgrund 8c — neu): vollständig in den 12. Erwägungsgrund übernommen, wobei der Wortlaut der Formulierung in anderen Aktionsprogrammen im Bereich der öffentlichen Gesundheit angepaßt wurde,
- Änderung 7 (Erwägungsgrund 8d — neu): mit Änderungen entsprechend dem gewählten Geltungsbereich in den 13. Erwägungsgrund übernommen,
- Änderung 11 (Erwägungsgrund 10b — neu): teilweise — hinsichtlich der Bezugnahme auf das Telematikprogramm — in den 15. Erwägungsgrund übernommen,
- Änderung 12 (Erwägungsgrund 10c — neu): in geänderter Form teilweise in den 15. Erwägungsgrund (1. Satz) übernommen,
- Änderung 13 (Erwägungsgrund 10d — neu): teilweise — in geänderter Form — in den 15. Erwägungsgrund (2. Satz) übernommen,
- Änderung 15 (Erwägungsgrund 11a — neu): vollständig in den 21. Erwägungsgrund übernommen, formal jedoch der in den anderen Programmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewählten Formel angepaßt,
- Änderung 16 (Artikel 1 Absatz 2): teilweise übernommen,
- Änderung 19 (Artikel 3 Absatz 1): in Artikel 4 übernommen, formal dem Standardtext angepaßt,
- Änderung 25 (Anhang, Nummer 1): teilweise (hinsichtlich der Bezugnahme auf das frühere EHLASS-System) in Teil A des Anhangs und (hinsichtlich der Netze) in Teil B des Anhangs übernommen.

#### ii) Vom Rat nicht übernommene Änderungen

Der Rat konnte der Kommission bei folgenden Änderungsvorschlägen des Parlaments nicht folgen:

- Änderung 4 (Erwägungsgrund 8a — neu): Der Text dieses Erwägungsgrunds hat keine Entsprechung im verfügbaren Teil des gemeinsamen Standpunkts,

- Änderung 8 (Erwägungsgrund 8e — neu): Da Gewaltakte, die Gegenstand einer anderen Gemeinschaftsinitiative sind, nicht unter den Text des gemeinsamen Standpunkts fallen, hat der Rat diese Änderung nicht übernommen,
- Änderung 9 (Erwägungsgrund 8f — neu): Der Rat war der Auffassung, daß dieser Erwägungsgrund keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem verfügbaren Teil hat,
- Änderung 17 (Artikel 1a — neu): Entsprechend seinem umfassenden und offenen Konzept hielt der Rat es nicht für zweckmäßig, eine Definition der Verletzungen und der epidemiologischen Beobachtung aufzunehmen,
- Änderung 18 (Artikel 2 Absatz 1a — neu): Der Rat war aus Gründen des Aufbaus und der Systematik des Textes des gemeinsamen Standpunktes der Auffassung, daß diese Änderung gegenstandslos geworden ist,
- Änderung 22 (Anhang, Abschnitt I, Titel) im Zusammenhang mit Änderung 16 (Artikel 1 Absatz 2 — erster Teil): Nach Ansicht des Rates sind beabsichtigte Verletzungen (Gewaltakte) Gegenstand einer Gemeinschaftsinitiative und wäre eine Festlegung von Zielgruppen bestimmter Personenkategorien zu einschränkend,
- Änderung 23 (Anhang, Abschnitt II, Titel): Der Rat konnte diese Änderung entsprechend seinem umfassenden und flexiblen Konzept nicht übernehmen,
- Änderung 24 (Anhang, Maßnahmen), Änderung 26 (Anhang, Nummer 3) und
- Änderung 28 (Anhang, nach Nummer 5): Durch die Umgestaltung des Anhangs sind diese Änderungsvorschläge gegenstandslos geworden.

**b) Von der Kommission nicht in ihren geänderten Vorschlag übernommene Änderungen**

- i) Der Rat konnte folgende Änderungsvorschläge nicht akzeptieren:
  - Änderung 14 (Erwägungsgrund 10e — neu): Der Rat war der Auffassung, daß diese Änderung nicht unter den Anwendungsbereich dieses Programms fällt,
  - Änderung 20 (Artikel 4): Der Rat hat diese Änderung aus Gründen der Kohärenz mit den analogen Bestimmungen in den anderen Programmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit verworfen,
  - Änderung 21 (Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1), der nicht dem Komitologiebeschluß entspricht,
  - Änderung 27 (Anhang, Nummer 4), die in dem Text des gemeinsamen Standpunkts gegenstandslos geworden ist.
- ii) Hingegen hat der Rat die Änderung 10 in präziserem Wortlaut inhaltlich in Artikel 3 (Kohärenz und Komplementarität) übernommen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat hat das Programm inhaltlich umgestaltet und gestrafft und dabei ein umfassendes und flexibles Konzept gewählt, das in der Sache die Ziele abdeckt, denen das vorgeschlagene Programm dienen soll, und einen größeren zusätzlichen gemeinschaftlichen Nutzen und das bestmögliche Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherstellen soll.

---